

Vereinbarung

zwischen dem Landratsamt IIm-Kreis, vertreten durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungswesen - nachstehend Feuerwehr genannt -

und

der Firma

.....

- nachstehend Objektträger genannt -

wird Folgendes vereinbart:

1. Der Objektträger lässt aus seinem eigenen Interesse am vorbeugenden Brandschutz bzw. aufgrund brandschutztechnischer Auflagen auf seine Kosten in sein Betriebsgebäude oder an geeigneter Stelle einen Feuerwehrtresor (Notschlüsselkasten) einschließlich Schloss einbauen, um der Feuerwehr in Gefahren- und Einsatzfällen den Zugang zum Hauptfeuermelder, der Feuermeldezentrale, der Sprinklerzentrale, dem Aufzugsmaschinenraum, der Klimazentrale, der Hochspannungsverteileranlage, der Heizungsanlage, der Gasverteileranlage und sonstigen technischen Räumen ohne Verzögerung zu ermöglichen.
2. Der einzubauende Feuerwehrtresor, ggf. Freischaltelement (FSE), einschließlich Schloss (Schließung IIm-Kreis) muss vom Verband der Sachversicherer (VdS) zugelassen sein und dessen Festlegung in der Art der Ausführung des Schlosses und des Einbaues entsprechen. Beim Einbau des Feuerwehrtresors wird empfohlen, dass seine Deckelplatte durch eine Alarmsicherung an den Polizeinotruf oder private Wach- und Schließgesellschaften angeschlossen sein sollte.
3. Der Objektträger erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des Feuerwehrtresors und seines Schlosses nebst FSE für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z. B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.

Wird ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) installiert, ist die Aufbewahrung von Schlüsseln für den Versicherungsort eine Gefahrenerhöhung, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss. Ist das FSD nicht vom Versicherer anerkannt und/oder nicht nach den VdS-Richtlinien installiert, besteht möglicherweise kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem FSD entwendeten Schlüssel geöffnet wurde.

4. Das Schloss für den Feuerwehrtresor, das FSE und der Halbzylinder für das Feuerwehrbedienfeld (FBF) darf nur gegen Vorlage einer von der Feuerwehr ausgestellten Bedarfsbestätigung bezogen werden. Das Schloss des Feuerwehrtresors, des FSE und FBF geht unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr über. Mit dem Anschluss an die Alarmsicherung sind entsprechende Fachfirmen zu beauftragen.
5. Die Bedarfsbestätigung zum Erwerb der Schließungen für den Feuerwehrtresor, den FSK, das FSE und den Halbzylinder des FBF des Feuerwehrtresors wird von der Feuerwehr im Falle der Feststellung eines Bedarfs und nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgestellt.
6. Der Objektträger sichert zu, keinen Schlüssel zu dem Schloss des Feuerwehrtresors, des FSE und FBF zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz dieser Schlüssel zu setzen.
7. Die Feuerwehr verwahrt eine begrenzte Anzahl von Universalschlüsseln zu den Schlössern der Feuerwehrtresore, der FSE und FBF der verschiedenen Objektträger und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Feuerwehrmitarbeitern zugänglich zu machen. Die Mitarbeiter der Feuerwehr verwenden die Schlüssel zu den Feuerwehrtresoren und die in ihnen vom Objektträger deponierten Schlüssel, die für ihren jeweiligen Anwendungsbereich gekennzeichnet sein müssen, nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit.
8. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln - sowohl Tresorschlüssel als auch im Tresor deponierte Schlüssel - und für die daraus entstehenden unmittelbaren oder mittelbaren Schäden.
9. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im Feuerwehrtresor deponierten Schlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Feuerschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des Feuerwehrtresors und der darin deponierten Schlüssel entsteht.
10. Die im Feuerwehrtresor zu deponierenden Schlüssel zu den Betriebsräumen des Objektträgers werden in Gegenwart eines Mitarbeiters der Feuerwehr und einer vertretungsberechtigten Person des Objektträgers in den Feuerwehrtresor eingelegt. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der eingelegten Schlüssel wird eine Niederschrift mit Angabe von Tag und Uhrzeit angefertigt, die von dem Objektträger oder einer vertretungsberechtigten Person und dem anwesenden Feuerwehrmitarbeiter gegenzuzeichnen ist. Je ein Exemplar der Niederschrift verbleibt beim Objektträger und bei der Feuerwehr. Bei späterer Vergrößerung oder Verringerung der Zahl der im Feuerwehrtresor deponierten Schlüssel oder

bei Austausch dieser Schlüssel gelten die Regelungen wie in den Sätzen 1 - 3 entsprechend.

11. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung des Feuerwehrtresors, des FSE und FBF sowie aus sonstigen Maßnahmen, die sich auf den Feuerwehrtresor, das FSE und den Halbzylinder FBF beziehen, entstehenden Kosten trägt der Objektträger. Dies gilt insbesondere für auftretende Schäden am Notschlüsselkasten einschließlich Schloss. Für das Landratsamt Ilm-Kreis - Feuerwehr - entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieser Vereinbarung keine Kosten oder sonstige Vermögensnachteile.
12. Bei Wegfall der Auflage zur Einrichtung eines Feuerwehrtresors, FSE und Halbzylinder FBF, etwa durch Aufhebung der Auflagen bezüglich einer Brandmeldeanlage oder durch Firmenverlegung, bedarf es einer schriftlichen Kündigung (4 Wochen im Voraus) dieser Vereinbarung.

Im Falle der Kündigung gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist den Besitz der im Feuerwehrtresor deponierten Schlüssel an den Objektträger gegen Quittung zurück. Der Objektträger seinerseits verpflichtet sich, Zug um Zug entschädigungslos die - im Eigentum der Feuerwehr stehenden - Schließungen für FSK, FSE und FBF gegen Quittung an die Feuerwehr herauszugeben.
13. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
14. Von der unterzeichnenden Firma werden die DIN-Normen, VDS-Richtlinien und Aufschaltbedingungen hinsichtlich der Aufschaltung und dem Betrieb der BMA anerkannt.
15. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Arnstadt, d.

Landratsamt Ilm-Kreis

Für die Firma:

i. A.

Stempel/Unterschrift

Stempel/Unterschrift